

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**
Königstraße 2
70173 Stuttgart

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

**4-Kirchen-Konferenz
über Kindergartenfragen**
c/o Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart

Stuttgart, 13.4.2011

Hinweise zur Umsetzung der Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Zur Umsetzung der Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19.10.2010 und der Kindertagesstättenverordnung vom 25.11.2010 haben sich der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg sowie die Evangelischen und Katholischen Kirchen in Baden-Württemberg auf nachstehende Grundsätze als Orientierungshilfen für die örtlichen Verhandlungen zwischen den Kommunen und den kirchlichen Kindergartenträgern verständigt.

1. Die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen verfolgen die Zielsetzung einer einvernehmlichen und partnerschaftlichen Umsetzung vor Ort. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Situation ist zu klären, welcher Handlungsbedarf unter Berücksichtigung der bereits vorgehaltenen und kommunal mitfinanzierten Personalausstattung besteht und ggf. welche Konsequenzen sich für die bestehenden Finanzierungsvereinbarungen (z. B. Verträge) mit den Trägern ergeben. Grundlage für die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs sind die Ausführungshinweise des KVJS-Landesjugendamts und das hierzu erstellte Berechnungsprogramm (www.kvjs.de/tagesbetreuung.html).
2. Nach § 8 Abs. 2 KiTaG ist die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels ergibt, den Trägern der Tageseinrichtung in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.
3. In einer Vielzahl von Kindertagesbetreuungseinrichtungen liegt der Personalschlüssel bereits jetzt über dem neuen Mindestpersonalschlüssel. Eine „automatische“ Erhöhung des Personalschlüssels und des kommunalen Zuschusses tritt nicht ein. Ein Antrag auf Anpassung der Betriebserlaubnis durch den freien Träger wird – außer in den Fällen, in denen dies beispielsweise durch eine Änderung der Betriebsform unumgänglich ist – nur in Abstimmung mit der Kommune gestellt.
4. In Einrichtungen, in denen bis 2013 keine Veränderung der Angebotsform absehbar ist, können sich die Partner vor Ort beispielsweise darauf verständigen, dass eine sich aus der Anpassung des Mindestpersonalschlüssels ergebende Erhöhung erst 2012 oder 2013 als Gesamtpaket umgesetzt wird.

5. Die kirchlichen Träger sind beim Betrieb der Einrichtungen und der Beschäftigung von Personal an gesetzliche sowie spezifische kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Diese kirchenrechtlichen Regelungen überlagern die KiTaVO nicht. Andererseits stellt die KiTaVO solche trägerspezifische Regelungen, die bereits in der Vergangenheit den Vertragsbeziehungen zwischen bürgerlicher Gemeinde und kirchlichen Trägern zugrunde lagen, nicht in Frage. Falls diese Regelungen zu einem über den (neuen) Mindestpersonalschlüssel hinausgehenden Personalbedarf führen oder über die in der KiTaVO bzw. den Ausführungshinweisen des KVJS hinausgehende, d. h. nicht verpflichtende Elemente enthalten (z. B. Leitungsfreistellung), ist dies, insbesondere soweit es die Finanzierung von zusätzlichem Personal bzw. zusätzlich für erforderlich gehaltenes Personal betrifft, örtlich zu vereinbaren.
6. Nach der Kindertagesstättenverordnung ist auch bei mehrgruppigen Einrichtungen eine Leitungsfreistellung nicht verpflichtend. In den Fällen, in denen dies bislang örtlich freiwillig vereinbart war, wird dies – soweit gegenseitiges Einvernehmen vorliegt – fortgesetzt. Eine erforderliche Anpassung des Mindestpersonalschlüssels der Gruppen zu Lasten einer Leitungsfreistellung ist grundsätzlich möglich, sollte aber unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des bisherigen Qualitätsniveaus abgewogen werden. .
7. Sofern zwischen dem kirchlichen Kindergartenträger und der Kommune Einvernehmen über eine erforderliche Personalschlüsselanpassung besteht, sind zur Finanzierung dieses Personals pragmatische Lösungsansätze mit pauschalen Finanzierungsanteilen, die die ansonsten geltende Bezuschussung der Betriebsausgaben nicht tangieren, denkbar. Für solche „pauschalen Lösungsansätze“ bieten sich beispielsweise die Fälle an, in denen der Stellenplan „Ist“ dem Mindeststellenplan „Alt“ entspricht und der Mindeststellenplan „Neu“ darüber liegt. Die Personalschlüsselanpassung kann auch zum Anlass für eine Neuverhandlung der Finanzbeziehungen genommen werden.

Nur in Fällen, in denen der Ist-Stellenplan auf den Mindeststellenplan „Neu“ erhöht wird, werden hierdurch entstehender Personalkosten zu 100 % durch die Kommune finanziert. Für die Berechnung der erhöhten Personalausgaben werden je 0,1 Stellenanteil einer Vollzeitstelle pauschal 4.500 € pro Jahr angesetzt. Diese Kosten werden unabhängig von der konkret vereinbarten Bezuschussung der Betriebsausgaben zu 100 % erstattet.

8. Die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen regen an, in den Fällen, in denen der Stellenplan „Ist“ über dem Mindeststellenplan „Alt“ und über dem Mindeststellenplan „Neu“ liegt, nach Möglichkeit von einer Anpassung „nach unten“ abzusehen.

gez.

Prof. Stefan Gläser
Oberbürgermeister a.D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

gez.

Roger Kehle
Präsident

gez.

Pfarrer Georg Hohl
Vorsitzender